

Richtlinie
des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum
- Richtlinie ländliche Berufsbildung (LBb-Richtlinie) -

Vom 25.03.2025

1. Rechtsgrundlagen, Zweck

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115¹ sowie Verordnung (EU) 2021/2116² und dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionscode EL-0802-01) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO³ Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben, die dem Wissenstransfer und Informationsaustausch dienen.
- 1.2 Bildungsvorhaben mit Bezug zur landwirtschaftlichen Primärproduktion fallen unter Artikel 42 AEUV⁴ und stellen keine Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar.

Die Vorhaben „Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen im Forstsektor nach den Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, die nach Artikel 47 der AgrarGVO⁵ in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.
- 1.3 Für die Vorhaben gemäß dieser Richtlinie findet auch das Gesetz zur Regelung einzelner, dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender, Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinISchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- 1.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-EU 21⁶ zu § 44 LHO.
- 1.5 Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023-2027 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt. (siehe auch Nr. 7.2.2 der Richtlinie). Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien nach Ablauf veröffentlichter Antragsstichtage (sog. Ordnungstermine).
- 1.6 Die zu fördernden Vorhaben dienen:
 - der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und Nachhaltigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
 - dem Tierwohl,
 - dem Naturschutz, dem Umweltschutz, Klimaschutz und –anpassung, Biodiversität, nachhaltiger Ressourcennutzung,
 - der Digitalisierung,
 - der Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft.

¹ Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne

² Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik

³ Landeshaushaltsordnung

⁴ AEUV - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

⁵ AgrarGVO - Freistellungsverordnung von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (VO (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022

⁶ ANBest-EU 21 – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027.

- 1.7 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.8 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Geeignet sind hierfür vor allem Maßnahmen zur Verbesserung von Kenntnissen über Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme sowie zur Verbesserung der Kenntnisse über ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbau- und Tierhaltungsverfahren.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Bildungs- und Informationsvorhaben

2.1.1. Bildungsvorhaben (Kurse, Schulungen, Seminare, Workshops) mit mindestens sechs Teilnehmenden

2.1.2 Informationsveranstaltungen mit mindestens 15 Teilnehmenden

2.2. Exkursionen einschließlich der damit zusammenhängenden Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Anschauungsmaterial mit mindestens sechs Teilnehmenden

2.3. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

2.3.1 Lehrgänge oder Praktika, die Teile einer staatlich anerkannten Berufsausbildung oder weiterer gesetzlich geregelter Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind des Sekundar- oder höheren Bereiches sind.

2.3.2 Vorhaben, bei denen eine Doppelförderung zu anderen Förderbereichen vorliegt.

3. Zuwendungsempfangende

Bildungsanbieter mit nachgewiesener Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrar- und Forstbereich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Betriebsstätte oder Betriebssitz bzw. Waldbesitz der Teilnehmenden an Vorhaben müssen in der im GAP-Strategieplan definierten Fördergebietskulisse des ländlichen Raums im Land Brandenburg und Berlin liegen. Multiplikatoren müssen ihren Wohnsitz im Land Brandenburg oder Berlin haben oder für Unternehmen und Initiativen im Land Brandenburg tätig sein.

4.2. Die Inhalte der geförderten Vorhaben nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 müssen mit den Zielen gem. Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.6 übereinstimmen.

4.3. Die Kompetenz der Bildungsanbieter ist mit dem Förderantrag nachzuweisen.

4.4. Die Dauer des Vorhabens beträgt nach Nr. 2.1.1. mindestens vier Unterrichtsstunden a 45 Minuten (drei Zeitstunden) und nach Nr. 2.1.2 mindestens acht Unterrichtsstunden a 45 Minuten (sechs Zeitstunden).

4.5. Die Dauer bei Vorhaben nach Nr. 2.2 beträgt mindestens einen Tag höchstens jedoch fünf Tage für Exkursionen.

4.6. Zielgruppe der geförderten Vorhaben sind in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen, einschließlich Nebenerwerbslandwirte und Waldbewirtschaftler sowie Multiplikatoren.

4.7. Eine teilnehmende Person aus einem Unternehmen der Forstwirtschaft, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, gehört aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben nicht zur Zielgruppe dieser Richtlinie und wird somit nicht auf die Mindestteilnehmerzahl angerechnet. Diese Überprüfung erfolgt bei Prüfung des Zahlungsantrages durch die Bewilligungsbehörde.

- 4.8. Bildungsanbieter, die Vorhaben mit Personen aus der Forstwirtschaft durchführen, dürfen keine Unternehmen sein, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- 4.9. Die Mindestteilnehmerzahl aus der Zielgruppe nach Nr. 4.6 beträgt bei Vorhaben nach
- | | |
|------------|----------------|
| Nr. 2.1.1: | sechs Personen |
| Nr. 2.1.2: | 15 Personen |
| Nr. 2.2: | sechs Personen |
- 4.10. Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwellen sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

5. Art und Höhe der Zuwendung /Bemessungsgrundlage

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: für Vorhaben nach Nr. 2.1: Festbetragsfinanzierung
für Vorhaben nach Nr. 2.2: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Zuwendungshöhe:
- 5.4.1 für Vorhaben nach Nr. 2.1.1: 119 Euro je Unterrichtsstunde
für Vorhaben nach Nr. 2.1.2: 2.280 Euro je Informationsveranstaltung
- 5.4.2 für Vorhaben nach Nr. 2.2: 85 v.H. der förderfähigen Kosten
- 5.5 Höhe der Zuwendung
- 5.5.1 Für Vorhaben nach 2.1 ist die Anzahl der Unterrichtsstunden bzw. der Informationsveranstaltungen⁷ maßgebend.
- 5.5.2 Für Vorhaben nach 2.2 werden folgende Kosten anerkannt:

Personalkosten unter Berücksichtigung des Stundensatzes:

Die förderfähigen Personalkosten⁸ können in Höhe der im Merkblatt zur Ermittlung von Personalkosten genannten Einheitskostensätze anerkannt werden.

Anerkannt wird der folgende Arbeitsaufwand:

- die Dauer der Exkursion sowie
- der doppelte Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der Exkursion.

Je Arbeitstag werden höchstens zehn Stunden anerkannt.

Sachkosten:

Kosten für Dozenten, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Handouts), Miete für Schulungsräume und Technik sowie Kosten, die in besuchten/m Betrieb/en entstehen

Gemeinkosten⁹

Indirekte Kosten werden in Höhe von 15% der förderfähigen projektbezogenen Personalausgaben ohne Nachweis anerkannt.

⁷ Einheitskosten gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe b GAP-SP-VO

⁸ Einheitskosten gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe b GAP-SP-VO

⁹ Pauschalfinanzierungen gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe d GAP-SP VO

Umsatzsteuer

Für Vorhaben nach Nr. 2.2 ist die Umsatzsteuer förderfähig, sofern die Antragstellenden nicht zum Vorsteuerabzug (nach § 15 und 24 UStG) berechtigt sind.

- 5.6 Abweichend von § 44 LHO beträgt die Bagatellgrenze für die Zuwendung 1.904 Euro. Das entspricht einem Mindestumfang von 16 Unterrichtsstunden je Antrag.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen.
- 6.2 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter <https://eler.brandenburg.de/eler/de/veroeffentlichungen/kommunikation/>)
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde aktuelle Termine und Durchführungsorte für die geförderten Vorhaben rechtzeitig mitzuteilen, um die Kontrolle durch eine evtl. Inaugenscheinnahme des Vorhabens vor Ort zu ermöglichen.
- 6.4 Mit dem Zahlungsantrag ist die Kompetenz des durchführenden Lehrpersonals nachzuweisen.
- 6.5 Die Bewertung und Erfassung von Informationen zu geförderten Bildungsvorhaben erfolgt im Rahmen der Effizienzkontrolle durch vollständig ausgefüllte Teilnehmerlisten, die mit Mittelanforderung bzw. mit dem Verwendungsnachweis einzureichen sind. Die Bewilligungsbehörde kann zur Aus- und Bewertung der Förderung (Qualitätskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik zusätzliche anonymisierte Informationen zu den geförderten Bildungsvorhaben erfassen.
- 6.6 Der Aspekt der Geschlechtergleichstellung ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und zu fördern. Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist auszuschließen. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist dabei zu berücksichtigen.
- 6.7 Die Zuwendung darf mit anderen Fördermitteln nicht kumuliert werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden über das digitale Antragssystem bei der Bewilligungsbehörde Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) einzureichen. Im Falle, fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.
- 7.1.2 Anträge sind bis zum 15.02. zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung können als weitere Antragstermine der 15.06. sowie der 15.9. des laufenden Haushaltsjahrs festgelegt und veröffentlicht werden. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt gem. Projektauswahlverfahren und den Projektauswahlkriterien, wie unter 7.2.2 beschrieben.
- 7.1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde LELF beschieden.
- 7.2.2 Grundlage für die Projektauswahl sind die bis zum veröffentlichten Antragsstichtag (sog. Ordnungstermin) vorliegenden Anträge. Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels eines festgelegten Punktesystems. Im Rahmen der Projektauswahl gibt ein Fachbeirat ein fachliches Votum ab. Die

Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag haben Zuwendungsempfangende lesbare und unterschriebene Teilnahmelisten sowie für Vorhaben nach 2.1. Unterrichtsnachweise (Unterrichtsstunden mit Dozentenunterschrift) vorzulegen.

Für Vorhaben nach 2.2 haben Zuwendungsempfangende mit dem Auszahlungsantrag entsprechende Nachweise für die Umsetzung des Vorhabens (u.a. Stundennachweise für Personalkosten) sowie zusätzlich für die Sachkosten eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (digitale Rechnungsliste) einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsbelege und eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen. Ein Nachweis für die Gemeinkosten ist nicht notwendig.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10% bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde über das digitale Antragssystem zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen.

7.4.2 Für Vorhaben nach 2.2. gilt: In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen (Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten etc.) voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten. Zusätzlich ist eine Dokumentation des Exkursionsverlaufs einschließlich einer Bestätigung der besuchten Ziele (Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen) und ggf. Fotos einzureichen.

7.4.3 Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß 7.3 der Richtlinie einzuhalten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten neben der LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

7.5.3 Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung (aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben oder nicht förderfähigen Mengen) oder Verwaltungsanktionen zu prüfen. Auf Grundlage von Artikel 59 VO (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungsanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

- der Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben macht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegt,

- der Begünstigte Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen hat,
- der Begünstigte die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert hat.

Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

7.5.4 Bei öffentlichen Auftraggebern orientiert sich die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe grundsätzlich an den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

7.5.5 Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen beziehungsweise vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß beziehungsweise Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden. Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere anerkannt werden:

- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- Tod von Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit von Begünstigten

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der zuständigen Behörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängenden (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage sind.

7.5.5 Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie beinhaltet Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Zuwendungsbescheid überprüfen.

7.6 Veröffentlichungspflicht für alle ELER-Vorhaben

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jeden Begünstigten gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 auf der speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de bzw. www.agrarzahlungen.de veröffentlicht werden.

7.7 Veröffentlichungspflicht für Freistellungen nach Artikel 47 AgrarGVO

Es wird darauf hingewiesen, dass jedes forstwirtschaftliche Vorhaben auf einer ausführlichen Beihilfen-Website (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>) der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- 10 000 Euro bei Beihilfeempfängenden, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion beziehungsweise in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind sowie
- 100 000 Euro bei Beihilfeempfängenden,
 - die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder
 - in der Forstwirtschaft tätig sind oder

- Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV (one window approach) fallen beziehungsweise
- für Einzelbeihilfen die unter die AGVO fallen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 16. Juni 2021 außer Kraft.



Hanka Mittelstädt

Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg